

Die NÖ Landsregierung hat am aufgrund der §§ 11 Abs. 3, 12 Abs. 3, 13 Abs. 3, 13a, 16 Abs. 4 und 21 Abs. 5 des NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes 2007, LGBl. 9230 in der Fassung LGBl. Nr. XX/2017, verordnet:

Änderung der NÖ Sozialbetreuungsberufe- Ausbildungsverordnung 2007 (NÖ SBB-AV 2007)

Die NÖ Sozialbetreuungsberufe-Ausbildungsverordnung 2007, LGBl. 9230/1, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 1 wird folgender Abschnitt 1a eingefügt:

„Abschnitt 1a Ausbildung und Prüfung zur Sozialen Alltagsbegleiterin oder zum Sozialen Alltagsbegleiter

§ 1a Allgemeines

- (1) Die theoretische und praktische Ausbildung hat darauf abzielen, dass die Sozialen Alltagsbegleiterinnen oder Sozialen Alltagsbegleiter in der Lage sind, betreuungsbedürftige Menschen im Alltag in Ergänzung zu anderen Pflege- und Betreuungsdiensten lebensweltorientiert zu begleiten und zu betreuen.
- (2) In die Ausbildung dürfen nur Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und ein facheinschlägiges Praktikum im Umfang von 1 Tag absolviert haben.
- (3) Die Rechtsträger der Ausbildungseinrichtungen können die Ausbildung in durchgehenden Lehrgängen oder in Form von Block-Lehrveranstaltungen anbieten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Ausbildung möglichst ohne Unterbrechungen erfolgt.
- (4) Die Teilnahme an der gesamten theoretischen und praktischen Ausbildung ist Pflicht, wobei maximal 16 Unterrichtseinheiten versäumt werden dürfen.
- (5) Die Ausbildungseinrichtung hat über die Anzahl der besuchten Unterrichtseinheiten eine Bestätigung auszustellen.

§ 1b Theoretische Ausbildung

- (1) Die theoretische Ausbildung hat entsprechend Anlage 5 zur erfolgen.
- (2) Der Unterricht ist im jeweiligen Unterrichtsgegenstand von fachlich qualifizierten Lehrkräften durchzuführen, wobei es sich dabei

insbesondere um Psychologen, Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, Diplom- oder Fach-Sozialbetreuer handeln kann.

- (3) Die Dauer einer Unterrichtseinheit (UE) beträgt 45 Minuten.
- (4) Der Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung hat die Ausbildung zu evaluieren.

§ 1c Praktische Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung umfasst 40 Stunden zu je 60 Minuten. Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind die für die Ausübung des Berufes erforderlichen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.
- (2) Die praktische Ausbildung ist bei sozialmedizinischen oder sozialen Betreuungsdiensten zu absolvieren. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter hat die Koordination der praktischen Ausbildung und die Qualität des Praktikums sicherzustellen.
- (3) Der Rechtsträger der Praktikumsstelle hat sich zur Durchführung der Praxisausbildung, zur beruflichen Förderung, Anleitung und Begleitung sowie zur fachlichen Beurteilung des Ausbildungserfolges fachlich qualifizierter Personen mit mindestens drei Jahren einschlägigen Berufserfahrung zu bedienen.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter der Praktikumsstelle hat für jede Praktikantin oder jeden Praktikanten eine Bescheinigung auszustellen, die nachstehende Punkte zu enthalten hat:
 1. Anzahl und Inhalte der geleisteten Praktikumsstunden
 2. Beurteilung der Praxis mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (5) Eine praktische Ausbildung darf einmal wiederholt werden.

§ 1d Kommissionelle Abschlussprüfung

- (1) Nach Absolvierung der theoretischen und praktischen Ausbildung ist eine mündliche kommissionelle Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Prüfungskommission hat aus der oder dem Vorsitzenden sowie zwei Lehrkräften zu bestehen, wobei eine Lehrkraft in den Gegenständen „Grundpflege und Mobilisation“ oder „Haushaltsführung“ unterrichtet haben muss.
- (3) Den Vorsitz der Prüfungskommission führt die oder der vom Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung ernannte Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter bzw. bei Verhinderung die jeweilige Vertretung. Dem Vorsitz obliegt die Leitung und organisatorische Abwicklung der kommissionellen Abschlussprüfung. Über den gesamten Prüfungsvorgang ist ein Protokoll zu führen, in das die zu Prüfenden

Einsicht nehmen können.

- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist
 1. die Bestätigung der Erfüllung der Teilnahmepflicht gemäß § 1a Abs. 4 und
 2. das Vorliegen der Bescheinigung gemäß § 1b Abs. 5, wobei diese die Beurteilung „bestanden“ aufweisen muss.
- (5) Die Abschlussprüfung hat durch Fallbeispiele oder in Form von Einzelfragen pro Fach zu erfolgen.
- (6) Die Beurteilung der Prüfung hat mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu erfolgen.
- (7) Die Abschlussprüfung darf zweimal wiederholt werden.
- (8) Die Ausbildungseinrichtung hat über jede erfolgreiche Abschlussprüfung ein Zeugnis gemäß Anlage 6 auszustellen.

§ 1e Fortbildung

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Ausbildung sind 16 Stunden an Fortbildung zur Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu absolvieren.“

2. Im § 13a Abs. 5 wird folgende Z. 1a eingefügt:
„1a. der Sozialen Alltagsbegleiterin oder des Sozialen Alltagsbegleiters die Absolvierung eines maximal viermonatigen,“
3. Im § 13a Abs. 5 lit. a wird das Zitat „§§ 11, 12 und 13 NÖ SBBG 2007“ durch das Zitat „§§ 10a, 11, 12 und 13 NÖ SBBG 2007“ ersetzt.
4. Im § 13a Abs. 5 lit.b wird die Wortfolge „§§ 11, 12 und 13 NÖ SBBG 2007 sowie den Anlagen 1, 3 und 4“ durch die Wortfolge „§§ 10a, 11, 12 und 13 NÖ SBBG 2007 sowie den Anlagen 1, 3, 4 und 5“ ersetzt.
5. Im § 14 Abs. 2 wird nach dem Wort „Heimhelfer“ die Wortfolge „sowie Sozialen Alltagsbegleiterinnen oder Sozialen Alltagsbegleiter“ eingefügt.
6. Nach Anlage 4 werden folgende Anlagen 5 und 6 angefügt:

„Anlage 5

Soziale Alltagsbegleiterin/Sozialer Alltagsbegleiter Ausbildungsinhalte

Theoretische Ausbildung:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| 1. Dokumentation | 4 UE |
| 2. Ethik und Berufskunde | 4 UE |
| 3. Grundzüge der angewandten Hygiene | 4 UE |
| 4. Grundpflege und Mobilisation | 46 UE |

5. Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewältigung	18 UE
6. Haushaltsführung	14 UE
7. Grundzüge der sozialen Sicherheit	4 UE
8. Erste Hilfe	6 UE
Theorie gesamt:	100 UE

In den einzelnen Unterrichtsgegenständen sind insbesondere folgende Lehrziele zu verfolgen:

1. Dokumentation

Die Bedeutung einer prozessorientierten Arbeitsplanung kennen und in der Lage sein, diese durchzuführen und zu dokumentieren.

2. Ethik und Berufskunde

Kenntnisse über eigenes Berufsbild und der Einordnung im System des Gesundheits- und Sozialbereiches. Notfälle zu erkennen und Einleitung der entsprechenden Maßnahmen. Den Menschen im Zusammenhang mit seinem gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Hintergrund wahrnehmen und entsprechend seiner persönlichen Lebensqualität handeln.

3. Grundzüge der angewandten Hygiene

Hygiene im Sinne von Fremd- und Selbstschutz kennen und wesentliche Maßnahmen zur Krankheitsverhütung.

4. Grundpflege und Mobilisation

Die Bedeutung von Alter, Behinderung und Krankheit verstehen, die Symptome benennen zu können. Über die notwendige Sicherheit im Umgang mit Mobilitätshilfen verfügen.

5. Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewältigung

Die Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewältigung kennen und adäquat reagieren können.

6. Haushaltsführung

Effiziente Methoden der Haushaltsführung inkl. Abfallentsorgung kennen und entsprechend der individuellen Rahmenbedingungen und Ressourcen des jeweiligen Haushalts umsetzen können.

7. Grundzüge der Sozialen Sicherheit

Die Grundzüge über Leistungsansprüche wie z.B. Pflegegeld und über Sozialhilfe- und Gesundheitseinrichtungen kennen.

8. Erste Hilfe

Kenntnisse der Ersten Hilfe sind nicht nur in Notfällen erforderlich sondern auch, um abschätzen zu können, ob professionelle Hilfe erforderlich ist. Bei Nachweise eines Erste-Hilfe-Kurses im Umfang von mindestens 6 Stunden, der in den letzten 5 Jahren absolviert wurde, ist dieser auf die Ausbildung anzurechnen.

Praktische Ausbildung:

Die praktische Ausbildung hat 40 Stunden zu umfassen und beinhaltet die Praktikumsreflexion.

Anlage 6

Bezeichnung, Adresse und Rechts-
träger der Ausbildungseinrichtung
sowie DVR-Nummer

Zeugnis

Frau/Herr
geboren am in

hat die Ausbildung zur/zum

Sozialen Alltagsbegleiterin oder Sozialen Alltagsbegleiter

gemäß der NÖ Sozialbetreuungsberufe-Ausbildungsverordnung 2007 (NÖ
SVV-AV 2007) absolviert und die Abschlussprüfung

bestanden

....., am

Die Ausbildungsleiterin/Der Ausbildungsleiter

Rundsiegel der Ausbildungseinrichtung“